

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

51. Sitzung (26.10.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von
Baden,
Er. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Rüd t, und
„ Hrn. Großhofmeisters v. Berkeim.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat legt eine Eingabe der Stadtgemeinde Bretten vor, womit dieselbe eine Anzahl gedruckter Exemplare ihrer in Betreff der Richtung der in Aussicht gestellten Verbindungsseisenbahn zwischen Baden und Württemberg übergebenen Petition zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer übersendet.

Beil. Nr. 286 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der allgemeinen Discussion über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Seh. Rath v. Reck: Hochgeehrte Herren! Ich hatte die Absicht, mich weilläufiger über den vorliegenden Gegen-

stand zu verbreiten, will mich aber, da einzelne Punkte schon so erschöpfend behandelt worden sind, darauf beschränken, nur noch wenige Punkte herauszuheben.

Man baut den Wunsch nach einer gänzlichen Umgestaltung der Formen unseres Strafprocesses gegenwärtig vielfach auf die Klage über die Strafgerechtigkeitspflege selbst. Dies scheint mir nicht wohl begründet zu sein. Wer Gelegenheit hat, von der richterlichen Thätigkeit und ihren Erkenntnissen sich näher zu unterrichten, wird gewiß mit mir übereinstimmen, daß das Recht mit einem großen Aufwand von Gründlichkeit und Scharfsinn verwaltet wird. Die Arbeiten, die in den

juristischen Zeitschriften zur Kenntniß des Publicums kommen, beweisen, daß gerade in der neuern Zeit unsere Rechtsgelehrten bemüht sind, ihre schwierige Wissenschaft auf den Grund, welcher durch unsere Gesetzbücher gelegt ist, aus sich selbst herauszubilden und zu einem consequenten Ganzen zu gestalten. Dieser Weg, durch gegenseitigen Austausch der Ideen die Controversen zu beseitigen, scheint der einzig mögliche zu sein, so lange noch wegen der zerstückelten und kleinen Rechtsgebiete der einzelnen deutschen Gesetzbücher es nicht zulässig ist, durch eine umfassende Sammlung von einer großen Zahl von Urtheilen des obersten Gerichtshofes eine feste Jurisprudenz zu begründen. Wenn man in Bezug auf das Strafrecht eine Ausstellung machen will, so besteht sie wohl nur darin, daß ein Theil unserer Richter durch eine vielleicht zu strenge Anwendung der Gesetze über die Beweismittel manchen Angeschuldigten freispricht, den die öffentliche Meinung unzweifelhaft für schuldig erklärt. Der Grund hiervon liegt, wie mehrmals erwähnt, darin, daß seiner Zeit die Tortur abgeschafft und nicht gleichzeitig Vorschriften erteilt wurden, welche die dadurch entstandene Lücke in dem Beweisverfahren ausgefüllt hätten. Der nächste Weg wäre wohl, diese Lücke auszufüllen. Wenn es nun richtig ist, daß man nicht mehr Kräfte aufwenden soll, als nothwendig ist, um einen Zweck zu erreichen, so kann man wohl zu dem Resultate gelangen, zu dem gestern ein geehrter Redner gelangt ist, nämlich dazu, die Abänderung in dem beantragten Umfang abzulehnen.

Wenn ich aber auf der andern Seite erwäge, daß so viele Stimmen es für eine unerläßliche Bedingung einer guten Strafgerechtigkeitspflege erklären, daß der Angeschuldigte nebst den Zeugen und Allem, was auf die Beurtheilung der That von Einfluß sein mag, dem Richter vor Augen gestellt und daß das Publicum zu den Verhandlungen zugelassen werde; wenn ich sehe, daß viele Männer, die theoretisch und praktisch gebildet, und durch ihren Charakter Bürgschaft leisten, daß es ihnen um nichts Anderes, als um Recht und Wahrheit zu thun ist, sich unzweifelhaft in gleichem Sinn aussprechen; wenn endlich die Großherzogl. Regierung einen hierauf gebauten Gesetzentwurf in die Kammer bringt, dann entsteht doch billig die Frage, sind denn positive überwiegende Gründe vorhanden, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 36 Prot. S. 67.

Strafverfahren abzulehnen? Wenn ich Alles wohl gegen einander abwäge, so muß ich hierauf antworten, daß ich solche nicht finde.

Uebrigens kann ich mich bei diesem Votum eines unheimlichen Gefühls nicht erwehren, wenn ich an die Folgen denke, zu welchen diese Vahu führen kann, wenn der erste Schritt einmal gethan ist. Schon die nächsten Consequenzen geben zu ernstern Betrachtungen Anlaß. Das neue Gesetz kann gar nicht ins Leben treten, ohne eine durchgreifende Aenderung der Organisation; viele Aemter müssen aufgehoben werden, die Einwohner solcher Amtsorte erleiden empfindlichen Verlust in ihrem Nahrungsstand, die Bezirke werden größer, der Bürger, der jetzt in einem halben oder doch in einem ganzen Tag seine Wohnung wieder erreichen konnte, muß längere Zeit von seinem Hauswesen sich trennen, wenn er die Hülfe oder den Rath jener Stelle bedarf; gleiches Schicksal trifft diejenigen, welche in einer Untersuchungssache Zeugniß ablegen müssen. Bisher war dies mit einem Gang zu Amt abgethan; künftig muß er zum zweiten Male und noch in größerer Entfernung zur öffentlichen Sitzung wandern und vielleicht gar zum dritten oder vierten Mal, wenn die hohe Kammer ihre Zustimmung zu der beantragten Appellation in Strafsachen ertheilen sollte. Welche vermehrte Kosten für Zeugengebühren hieraus erwachsen, nicht nur wegen der wiederholten Gänge, sondern weil man bei größeren Entfernungen bei den bisherigen Tagsgebühren von 40 fr. nicht wird stehen bleiben können, und wahrscheinlich auch Voiturekosten vergüten muß, fällt in die Augen. Die Zahl der Präsidenten, Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und anderen Angestellten muß wesentlich vermehrt werden, und die Auführung der Gebäude erfordert sehr große Summen, gerade in einer Zeit, wo die Staatskasse stark in Anspruch genommen ist, und wiederholt zum Credit ihre Zuflucht nehmen muß.

Ich fürchte, daß Mancher, der jetzt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als die Verwirklichung einer schönen Idee begrüßt, zu andern Ansichten kommen wird, wenn es zu spät ist. Ich erwähne dieser Bedenklichkeiten nicht, weil ich sie für gewichtig genug hielte, um deshalb einem lebhaften Wunsche entgegen zu treten, sondern deshalb, weil ich darin eine Aufforderung finde, bei der Prüfung der einzelnen

Paragraphen sorgfältig darauf zu sehen, daß unserem Volk, wenn es das neue Institut zu haben wünscht, keine größere Opfer auferlegt werden, als absolut nothwendig sind.

Ueber die einzelnen Hauptpunkte, den Staatsanwalt, die Beweismittel, die Zusammensetzung des Gerichts, das Recursrecht und die Garantie, welche man im Recusationsrecht suchen zu müssen glaubt, ist schon so viel Bortreffliches gesagt, daß ich Ihre Aufmerksamkeit, hochgeehrte Herren! damit nicht weiter in Anspruch nehmen darf; wir wollen hoffen, daß sich die entgegengesetzten Ansichten bei der speciellen Discussion ausgleichen. Alle diese Fragen, selbst der Organismus der Administration, stehen übrigens miteinander in so engem Zusammenhang, daß es unerläßlich scheint, sich von dem neuen Mechanismus ein klares Bild zu entwerfen; alle Theile müssen auf das Vollkommenste in einander passen, bevor man die Maschine in Bewegung setzt, damit keine Stockung entsteht; denn jede Stockung wird zur Verwirrung und diese unabänderlich zu dem Geschwornengericht führen, was gegen die Absicht der hohen Kammer wäre.

Oberforstath v. Gemmingen: Hochgeehrte Herren! Nachdem bewährte Männer vom Fache ihre Ansichten im Allgemeinen über das vorliegende Gesetz ausgesprochen haben, wage ich es als Laie in der Rechtswissenschaft, an der allgemeinen Discussion Antheil zu nehmen, jedoch nicht in der Weise, um über die Vorzüge oder Mängel des zur Berathung vorliegenden Gesetzes zu sprechen, worüber ich mir kein allgemeines Urtheil anmaße, sondern nur, um, gestützt auf das bis jetzt Bernommene, und auf frühere, in den Berathungen über Gesetzesvorlagen gesammelte Erfahrungen meine Ansicht auszusprechen.

Von den Autoritäten der Rechtswissenschaft wird bei jeder Veranlassung ausgesprochen, und auch sämmtliche Redner vor mir haben es anerkannt, daß unser bisheriges Strafverfahren an wesentlichen Gebrechen leide; selbst Nichtrechtskundigen bekräftigt dieses die tägliche Erfahrung dadurch, daß so viele Verbrechen unbefraft bleiben, in Folge unzumäthiger Gesetze. Das Natürlichste ist nun bei einem anerkannt herrschenden Uebelstande, die Mittel zu seiner Abhilfe aufzusuchen, und hier also, nachdem allgemein die Untauglichkeit des bestehenden Strafverfahrens anerkannt ist,

solches zu verbessern. Dies ist der Zweck des Gesetzentwurfes, welchen die Regierung vorgelegt hat.

Dieser Gesetzentwurf wurde auch bereits von Ihrer zu seiner Begutachtung erwähnten Commission geprüft, und liegt uns mit den von derselben als nöthig erachteten Abänderungen zur Berathung vor. Wie jedes Menschenwerk, wird auch dieser Entwurf der Vollkommenheit entbehren; dies dürfte jedoch bei den vielen Vorzügen, welche derselbe anerkanntermaßen enthält, der hohen Kammer keine Veranlassung geben, denselben im Ganzen zu verwerfen, sie vielmehr auffordern, ihn einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen. Die Verhältnisse verlangen gebieterisch, daß unser bisheriges Strafverfahren sein Ende erreiche, und ein Gesetz zu Stande komme, welches den erkannten Uebelständen abhilft.

Die hohe erste Kammer, ihre Stellung richtig erkennend, war schon öfters in der Lage, darzutun, daß Gesetzentwürfe durch reifliche Berathung und gründliche Prüfung Modificationen zum allgemeinen Besten, insbesondere zum Frommen der Regierung selbst erhielten; sie dürfte auch jetzt wieder, das bekannte Sprichwort: „prüft Alles und das Beste behaltet“, vor Augen, ihre Aufgabe zu lösen im Stande sein.

Bedauern muß ich aber, aus dem Munde eines verehrten Mitgliedes dieses Hauses, welches als Autorität mit vollem Rechte betrachtet werden muß, vernommen zu haben, daß dasselbe sich der Discussion und Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes enthalten will, und dadurch den Nichtrechtskundigen werthvolle Anhaltspunkte entzieht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin, als Mitglied Ihrer Commission, mit der Ausführung des Commissionsberichts, so weit er den allgemeinen Theil betrifft, vollkommen einverstanden. Ich theile die Ansicht, daß eine neue Strafproceßordnung bei uns, wo nicht schlechthin nothwendig, doch zum wenigsten sehr wünschenswerth sei; ferner daß der Entwurf, so wie er vorgelegt, und namentlich von der Commission amendirt worden ist, im Allgemeinen angenommen zu werden verdiene. Abweichender Meinung bin ich nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechtsmittel. Ich werde, um die Discussion darüber nicht zu anticipiren, meine Ansicht bei dem 20. Titel näher auseinandersetzen.

Wenn man unsere heutigen Liberalen hört, und namentlich ihre Journale liest, so sollte man glauben, daß bei uns bisher meistens Unschuldige verurtheilt worden seien, die Tortur noch bestehe, und unser Gerichtsverfahren nicht viel besser sei, als zu der Zeit, in welcher die heilige Behme im deutschen Reiche herrschte. Allein dieser Partei nicht angehörige und vernünftige Leute klagen darüber, daß bei uns zu viel Schuldige der gerechten Strafe entgehen, oder wenigstens nicht strenge genug bestraft werden.

Wenn ich annehmen darf, daß diese Klage wirklich herrscht, daß sich in dieser Weise die allgemeine Stimme ausdrückt, so muß man nach dem Grunde dieser Erscheinung fragen. Derselbe liegt nach meinem Dafürhalten nur darin, daß man bisher auf Zusichten nicht erkannt hat, oder zum wenigsten die Befugniß hiezu, für welche ich mich übrigens erkläre, zweifelhaft war.

Will man aber eine durchgreifende Aenderung in dieser Beziehung eintreten lassen, so muß man auch die schriftliche und geheime Untersuchung bis zu einem gewissen Grade verlassen.

Der Angeschuldigte wenigstens muß seinem Richter gegenüber gestellt, von diesem gesehen und gehört werden. Ich habe in meiner frühern, zwar kurzen, juristischen Praxis die Klage von den Richtern selbst vernommen, daß es eine harte Zumuthung für sie sei, auf todte Acten hin Strafurtheile aussprechen zu müssen. Jeder wird mir zugeben, daß die Sache gewöhnlich auf dem Papier sich anders ausnimmt, als sie sich in der Wirklichkeit verhält.

Der Fehr. v. Andlaw hat in der gestrigen Sitzung behauptet, daß die vorzüglichste Garantie dem bisherigen Strafverfahren dadurch entzogen worden sei, daß man die Nothwendigkeit schriftlicher Relationen bei den Gerichtshöfen aufgehoben habe. Er findet also in der schriftlichen Relation vorzugsweise die Garantie für ein gerechtes Strafurtheil. Allein hierauf kommt es zunächst nicht an, sondern darauf, ob in einer schriftlichen Untersuchung das getreue und vollständige Bild des zu beurtheilenden Straffalles zu finden ist? Ist diese Frage zweifelhaft oder zu verneinen, so kann man nicht behaupten, daß in der schriftlichen Relation die vorzugsweise Garantie gerechter Erkenntnisse liege; denn die Basis für die Relation wankt, die Ueberzeugung von der

Wahrheit der Darstellung, von der Richtigkeit der Auffassung der in den Acten gegebenen Thatfachen fehlt.

Der Fehr. v. Andlaw hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß man durch die Annahme des Gesehentwurfs, wie er von der Commission vorgeschlagen ist, nothwendig zu den Geschwornengerichten gedrängt werde. Dieser Vorwurf, welcher nicht allein die Regierung, sondern auch die Commission, insofern sie die Annahme der Strafproceßordnung mit manchen Abänderungen in Antrag gebracht hat, trifft, hat mich bewogen, in der allgemeinen Discussion, obgleich dieselbe schon längere Zeit in Anspruch genommen hat, das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß der gegenwärtige Zustand durchaus nicht mehr haltbar ist. Wenn die Behauptung, daß unsere dormalige Gesetzgebung über den Strafproceß ein Stück und Flickwerk sei, wahr ist, so sind auch alle Verbesserungen derselben in einzelnen Beziehungen, welche man versuchen könnte, nur Flickereien, mit welchen man dem Verlangen nach Schwurgerichten nicht ausweichen wird. Dies wird am sichersten dadurch erreicht, daß man eine neue, vernünftige Strafproceßordnung erläßt, welche den Hauptgrundsatz an der Stirne führt, daß der Angeschuldigte von seinem Richter gesehen werde. Ich traue einer solchen Strafproceßordnung diese Wirkung um so mehr zu, als ich den angeblichen nothwendigen Zusammenhang der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit den Schwurgerichten nicht erblicke, vielmehr die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit ständigen rechtsgelehrten Richtern für wohl vereinbarlich halte; vorausgesetzt, daß man hinsichtlich des Recurses nicht zu weit geht.

Was insbesondere die Oeffentlichkeit betrifft, so gestehe ich, daß ich die Befürchtungen, welche an dieselbe geknüpft zu werden pflegen, nicht theile. Ich halte sie zwar nicht für ein nothwendiges Requisit einer neuen Strafproceßordnung, allein auch nicht für gefährlich, namentlich nach der jetzigen Lage der Dinge und den Beschränkungen, welche der ursprüngliche Regierungsentwurf und die Commission vorgeschlagen haben. Ich kann sie daher höchstens für zweckmäßig und vortheilhaft erachten, insofern sie den Richter zu größerer Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit anzu-spornen geeignet ist.

Nachtheile, welche die Neuheit der Sache hervorbringen

könnte, sind um so weniger zu befürchten, als unsere Richter schon jetzt an Öffentlichkeit ziemlich gewöhnt sind, und, sowie Bedenken anderer Art dadurch, zu beseitigen, daß man auf die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Staatsanwälte, und überhaupt auf die Besetzung der Gerichtshöfe die gehörige Sorgfalt verwendet, und einige Maßregeln trifft, um die Advocaten bei der öffentlichen Verhandlung in den gehörigen Schranken zu halten. Ich glaube, daß für diesen Zweck eine Advocatenordnung durchaus nothwendig, und sogar eine corporative Verfassung der Advocaten dienlich sein wird, weil man die Wahrnehmung machen kann, daß solche Elemente durch sich selbst am besten beaufsichtigt werden.

Was die Geschwornengerichte betrifft, so kann ich nur wiederholen, was der Commissionsbericht darüber gesagt hat. Es ist in der That merkwürdig, daß der heutige sogenannte Liberalismus die Geschwornengerichte deshalb besonders verlangt, weil sie ein altes deutsches Institut seien; es ist dieses um so merkwürdiger, als derselbe sonst von historischen Rechten nicht viel wissen will, und es scheint demnach, daß man die Geschichte nur dann zu Hülfe rufe, wenn keine andern Gründe zureichen wollen.

Wenn man sich aber in dieser Beziehung nur auf die Geschichte beruft, so könnte man mit demselben Rechte auf das altgermanische Beweismittel der Ordsalen oder Gottesurtheile zurückkommen. Denn dies war das älteste deutsche Recht. Sodann waren die Schöffen, welche man in den größeren Städten aus dem sogenannten Umstand nahm, nicht, wie die heutigen Geschwornen, auf die Entscheidung über die Thatfrage beschränkt, sondern sprachen das Verdammungsurtheil oder die Losprechung aus. Wenn man die deutsche Rechtsgeschichte näher studirt, so wird man finden, daß diese Geschwornengerichte nur so lange beibehalten wurden, als keine vollständigen Gesetzbücher vorhanden waren; ihre Wirksamkeit bestand in der ältern Zeit bis zur Einführung der Carolina häufig nur darin, daß sie festsetzten, mit welcher Strafe dieses oder jenes Verbrechen bestraft werden soll.

Ich habe darüber sehr interessante Resultate aus den Frankfurter Schöffenprotokollen entnommen, namentlich daß bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Aufgabe dieser Schöppen die war, wenn der kaiserliche Schultheiß das

Verbrechen constatirt hatte, die Frage desselben zu beantworten, welche Strafe der Verbrecher erleiden solle. Wenn ich auch zugebe, daß dies nicht überall der Fall war, so verhielt es sich doch in den Ländern des fränkischen Rechts auf diese Weise.

Ich begnüge mich mit diesen kurzen Bemerkungen über die Geschwornengerichte, indem ich mich auf die Ausführung des Commissionsberichtes beziehe, der ich vollkommen beipflichte. Dem vorliegenden Entwurf werde ich meine Stimme geben, vorbehaltlich der Modificationen, welche die Commission vorgeschlagen hat.

Prälat Hüffel: Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren! daß ich auch von meinem Standpunkte aus noch Einiges den vielen geistreichen und ausführlichen Reden beifüge, welche wir so eben vernommen haben.

Ich werfe zunächst einen Blick in die Geschichte. Der verehrte Redner vor mir hat der altgermanischen Gerichtsverfassung schon gedacht, und mich also überhoben, darauf einzugehen; nur Eines scheint er mir übersehen zu haben, nämlich dieses, daß jenen altdutschen Institutionen ein anderes Princip unterlag, als denjenigen, welche sich später in England und Frankreich gefaltet haben. In England und Frankreich waren es vorzugsweise die schreiendsten geheimen Justizmorde, welche Geschworne, Öffentlichkeit und Mündlichkeit in das Leben riefen; ich brauche nur an jene bekannten geheimen Verhaftsbefehle und an eine Bastille zu erinnern, um das Empörende solcher Zustände, wo die Laune eines Ministers hinreichte, den Bürger und den Familienvater in die Nacht eines ewigen Kerkers zu bringen, hinlänglich anzudeuten. Solchen Extremen gegenüber erzeugten sich andere. Ich wenigstens kann diese neuere Gerichtsverfassung nicht anders ansehen. Ich will nicht darauf weiter eingehen, was der Frhr. v. Andlaw in seiner gehaltvollen Rede hierüber bemerkt hat; ich will selbst zugeben, daß jenes Bild, welches ein französischer Schriftsteller von der Jury entworfen hat, mit etwas zu trüben Farben vermischt sei; aber daß viel Wahres darin liegt, werden auch Andere anerkennen. Jedenfalls ist Vorsicht in der Nachahmung nöthig, und dieses führt mich nun zur Sache selbst.

Ich habe mir die Frage aufgeworfen: warum diese neue Gerichtsverfassung und Strafproceßordnung bei uns? und

eigentlich noch keine genügende Antwort erhalten. Ein Strafverfahren, welches alle bisherigen Formen von Grund aus ändert, ein Strafverfahren, welches wir aus Erfahrung noch lange nicht genug kennen, ein Strafverfahren, das mit großen pekuniären Opfern verbunden sein wird. Und warum so vereinzelt mit diesem Versuche auftreten, warum sich nicht anschließen an andere deutsche Stämme, zumal in einer Zeit, worin man so viel von der Einheit Deutschlands redet? Und war den unsere bisherige Justizpflege so ganz unter aller Kritik, um solche tief und weitgreifende Versuche zu machen? Man hat in neuerer Zeit einen Fall in einem Nachbarstaate ausgebeutet, um das Abscheuliche des geheimen Processes hervorzuheben; hat man aber vergessen, daß anderwärts bei aller Oeffentlichkeit Aehnliches vorgekommen ist; hat man den berühmten Fonk'schen Proceß ganz aus den Augen verloren, in welchem der Untersuchungsrichter (ob mit Recht oder Unrecht, weiß ich nicht) beschuldigt worden ist, einen der wichtigsten Zeugen durch die unerlaubtesten Mittel zum Geständnisse gebracht zu haben; hat man vergessen, daß dieser Proceß, um der Oeffentlichkeit auszuweichen, von der einen in eine andere Stadt verlegt worden ist; daß am Ende nichts Gewisses an den Tag kam und darum die Gnade des Königs vermittelnd eintreten mußte? Ich könnte noch andere Beispiele anführen, aber sie sind bekannt genug. Auch reicht dieses eine Beispiel vollkommen hin, um darzuthun, daß mit dieser Art und Weise des Strafprocesses das goldene Zeitalter noch nicht kommen wird; daß liegt nicht in Formen, sondern im Geiste, und wo wahrhaft tüchtige und christliche Richter untersuchen und sprechen, da ist gewiß die beste Justizpflege. In unserm Vaterlande ist mir übrigens noch kein Beispiel bekannt geworden, welches eine so durchgreifende Veränderung erheischt, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß es auch fortan nicht vorkommen wird.

Man hat, um noch einiges Specielle zu berühren, gesagt: die Oeffentlichkeit habe allerdings ihre sittlichen Gefahren, aber diese fänden sich nur in größeren Städten. Ich aber glaube im Gegentheil sagen zu müssen, in kleinern Städten sind die Gefahren der Oeffentlichkeit für die Sittlichkeit weit gefährlicher, als in großen Städten. Führe man solche Gerichtsscenen überall ein, so werden sie für die Jugend

nur eine Schule bilden, worin man lernt, wie Verbrechen verübt, geläugnet, von den Vertheidigern entschuldigt, und die Thäter von den Geschwornen aus Mitleid endlich freigesprochen werden. Allein man kann die Jugend entfernt halten; wohlan, so haben wir doch immer ein Schauspiel, worin das Verbrechen öffentliches Interesse gewinnt, bei aller abscheulichen Verwerflichkeit Sympathien erregt, durch seine Haltung, durch sein Mienen- und Geberdenspiel das Mitgefühl erweckt, und damit alles moralische Gefühl abstumpft. Ein interessanter Verbrecher ist jedenfalls ein sehr gefährlicher Mensch für die öffentliche Moral.

Es ist ferner gesagt worden: für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit spreche vornehmlich der Grund, daß der Richter den Angeschuldigten vor sich sehe. Ich habe freilich hier keine Erfahrung; aber mir scheint es, je objectiver der Richter urtheile, desto näher stehe er der Wahrheit; denn wer, abgesehen von allen persönlichen Einflüssen, nur den nackten Thatbestand im Auge hat, ist jedenfalls freier, als jeder Andere. Denken Sie sich dagegen die Schuld in dem Gewande der Unschuld und äußerer Reize, die Schuld, welche durch ihr Benehmen das Publicum und die Richter zu bestechen weiß, und fragen Sie sich, ob hier nicht ein sehr gefährlicher Einfluß geübt werden kann, während vielleicht die Unschuld, weil sie ohne äußere Schminke und Künste erscheint, für Schuldig erkannt wird, oder doch keine Theilnahme erregt. Auch hier sind wieder wichtige Beispiele vorhanden, welche das eben Gesagte hinlänglich bethätigen; Beispiele, welche höchst gewiß vor einem deutschen Gericht einen ganz andern Erfolg gehabt haben würden. Endlich, wo sind denn die Richter, welche ein Wohlgefallen daran haben möchten, einen armen Sünder zum Tode zu verdammen oder ihm eine sonstige schwere peinliche Strafe zuzuerkennen? In politischen Dingen mögen Menschlichkeiten unterlaufen; aber ist das nicht anderwärts auch der Fall? In gewöhnlichen Straferkenntnissen hingegen wird der deutsche Richter stets lieber das „Unschuldig“, als das „Schuldig“ aussprechen. Ich weiß wenigstens von keinem Straferkenntnisse bei uns, das nicht die Zeichen der Gerechtigkeit und Milde an sich getragen hat.

Doch ich breche ab und bemerke nur noch, daß ich, da das vorliegende Gesetz von der größten Wichtigkeit ist, und Fol-

gen nach sich ziehen kann, die wir noch gar nicht zu berechnen im Stande sind, erst noch die specielle Discussion abwarten will, ehe ich mich völlig entscheide, was ich mit derselben Freimüthigkeit thun werde, mit welcher ich hier im Allgemeinen meine Bedenklichkeiten geäußert habe.

Staatsrath Rebenius: Ich fühle mich durch die Worte des verehrten Herrn Redners gegenüber sehr geehrt, aber zugleich schmerzlich berührt. Ich habe in einer frühern Sitzung nicht gesagt, daß ich nicht gesonnen sei, an der speciellen Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf Theil zu nehmen. So lange ich die Ehre habe, Mitglied der hohen Kammer zu sein, werde ich den ganzen Antheil an ihren Berathungen nehmen, den mir meine Kräfte zu nehmen gestatten. Nur ein Hinderniß habe ich vorläufig angezeigt, welches der Erfüllung meines Wunsches, einen lebhaften Antheil zu nehmen, zu meinem Bedauern entgegensteht.

Ich habe noch keinen bestimmten Entschluß ausgesprochen, weil ich, ehe dieses geschehen kann, noch eine Pflicht zu erfüllen habe. Was ich aber vorläufig angedeutet, gebieten mir Rücksichten, welche mich schon ursprünglich bedenklich machten, in die hohe Kammer einzutreten. Die Gründe verstärkten sich im Verlaufe und in Folge meiner Arbeiten, so daß mir schon im Monat Mai d. J. dringend geboten schien, mich zurückzuziehen.

Da ich einmal veranlaßt worden bin, das Wort wieder zu ergreifen, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über den Gegenstand unserer Berathung vorzutragen.

Ich glaube, hochgeehrte Herren! dadurch Ihre Geduld nicht zu ermüden, denn das vorliegende Gesetz ist in der That wichtig genug, um es zu entschuldigen, wenn man darüber auch etwas mehr spricht, als es schicklich sein mag. Ich habe von der Oeffentlichkeit in meinem ersten Vortrage nicht ausführlicher geredet, weil ich mir in der That nicht zutrauen konnte, hierüber irgend eine neue Ansicht zu begründen. Nur die politische Seite der Sache glaubte ich hervorheben zu müssen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der allgemein verbreitete Wunsch, es möchte ein öffentliches Verfahren in Strassachen eingeführt werden, vorzugsweise auf politischen Gründen beruht, und weil in dieser Beziehung die Frage der Oeffentlichkeit

in einem nahen Zusammenhang mit andern wichtigen Fragen steht. Da aber von mehreren verehrten Rednern die Vortheile und Nachteile der Oeffentlichkeit nach verschiedenen Beziehungen näher berührt worden sind, so erlaube ich mir, ebenfalls meine Ansichten hierüber in wenigen Worten auszusprechen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in manchen Ländern, wo die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens besteht, gar häufig das Sittlichkeitsgefühl des Publicums im Verlaufe der öffentlichen Gerichtsverhandlung verletzt wird. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß unsere Gerichte von ihrer discretionären Befugniß, die Thüren des Gerichtssaales schließen zu lassen, überall einen heilsamen Gebrauch machen werden, wo nur irgend zu besorgen ist, daß aus den öffentlichen Verhandlungen Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit hervorgehe.

Eine zweite nachtheilige Folge ist allerdings das Haschen nach dramatischem Effect von Seite der Anwälte. Aber auch in dieser Beziehung hege ich keine Besorgniß; ich erblicke vielmehr in der tüchtigen juristischen Bildung unserer Anwälte gegen Versuche, durch solche verwerfliche Mittel sich Erfolge zu verschaffen, eine zureichende Bürgschaft; auch würden jedenfalls unsere Richter und Gerichtshöfe verstehen, solchen Verirrungen vorzubeugen.

Als einen Vortheil, den die Oeffentlichkeit mit sich bringt, darf herausgehoben werden, daß sie als eine Ursache der Verminderung der Verbrechen zu wirken, und namentlich zur Verminderung der geringeren Verbrechen beizutragen geeignet ist. Diese Wirkung wird voraussichtlich unter unserm Volke in weit größerem Maße eintreten, als in manchen andern Ländern, weil das Schamgefühl und die Schwüchternheit weit mehr dem deutschen Charakter eigen ist, als dem Charakter mancher andern Völker. Mit diesem Vortheil steht allerdings ein bedeutender Nachtheil in der innigsten Verbindung, nämlich daß die Oeffentlichkeit in der That für den Angeschuldigten, je nach seiner Empfindungsweise und seiner socialen Stellung u. s. f. eine weit größere Strafe ist, als der Angeschuldigte verdient. Diese Rücksicht tritt nicht ein und muß bei Seite liegen bleiben bei schwereren Vergehen, aber bei leichtern ist sie in dem Entwurf gehörig beachtet; in dieser Beziehung könnte es kein Bedenken haben,

die Oeffentlichkeit bei geringeren Vergehen auszuschließen, wenn der Staatsanwalt dem Begehren des Angeschuldigten zustimmt.

Eine weitere nachtheilige Folge der Oeffentlichkeit ist nach bekannten Erfahrungen, daß sie die Entdeckung der minder schweren Verbrechen sehr erschwert, weil gar Manche, welche durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von geringern Vergehen Kenntniß erhalten, sich sorgfältig hüten, davon zu sprechen, um nicht als Zeugen in einer öffentlichen Sitzung erscheinen zu müssen. Dann schweigt auch häufig der Beschädigte, indem er den Schaden, der ihm zugefügt worden ist, lieber stillschweigend erträgt, als daß er sich zu einer öffentlichen Sitzung vorladen läßt. Nicht zu läugnen ist ferner, daß insbesondere in großen Städten die öffentliche Verhandlung in Strafsachen eine Fortbildungsschule der Verbrecher, oder schon verdorbener Menschen genannt werden kann; aber bereits ist mit Recht bemerkt worden, daß solcher Nachtheil uns in irgend erheblicher Weise nicht treffen kann, weil wir keine großen Städte besitzen. Jedenfalls möchte diesem Nachtheile ein überwiegender Vortheil gegenüber stehen. Mir dünkt nämlich, daß der Ernst und die Würde einer Verhandlung, welche die furchtbaren Folgen jeder Abweichung vom Pfade des Rechts so klar und gründlich vor Augen stellt, auf alle noch nicht verdorbenen Anwesenden nur einen heilsamen Eindruck machen, ihrem Sittlichkeits- und Rechtsgefühl nur günstig sein können.

Ich gehe zu einem andern Punkte über. Es ist von der schlechten Beschaffenheit der Voruntersuchung in Frankreich gesprochen und daraus gefolgert worden, daß man sie nicht zum Vorbilde nehmen dürfe, sondern davon wesentlich abweichende Vorschriften ertheilen müsse. Ich glaube aber, daß man in Frankreich die Mängel der schriftlichen Voruntersuchung weniger der Beschaffenheit der gesetzlichen Vorschriften, als andern Ursachen zuzuschreiben berechtigt sein dürfte. Bei gleichen gesetzlichen Vorschriften möchten wohl die deutschen Voruntersuchungen in der Regel in Beziehung auf das, was wir Gründlichkeit nennen, den Vorzug behaupten. Auch hierin dürfte sich die Verschiedenheit der vorherrschenden Nationaleigenschaften der beiden Völker offenbaren.

Der Franzose faßt leichter auf, urtheilt schneller, ist aber

auch um so flüchtiger. Wenn die französischen Untersuchungen häufiger einen Mangel an Pünktlichkeit und Vollständigkeit verrathen mögen, so dürfte dagegen ein anderer Fehler in Deutschland häufiger wahrzunehmen sein, nämlich eine allzu große Weitläufigkeit und Aengstlichkeit. Wenn man einen Angeschuldigten 4 oder 5 schwererer Vergehen überwiesen und es sich noch um ein fünftes oder sechstes ganz leichtes der gleichen Art handelt, so will man auch dieses, so schwierig, weilläufig oder verzögerlich die weitere Verfolgung seiner Spuren auch ist, noch auf das genaueste ermitteln, und läßt es an überschwenglicher Gründlichkeit nicht fehlen, so gering auch die Wahrscheinlichkeit, ein sicheres Resultat zu gewinnen, sein mag. Wir haben vor einigen Jahren ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Gründlichkeit in öffentlichen Blättern erzählt gefunden.

Ich will hier noch eine andere Frage berühren. Obgleich in Frankreich schon seit längerer Zeit ein öffentliches Verfahren besteht und noch andere Verhältnisse der Ausbildung der Redefertigkeit günstig sind, so fällt es dennoch auch dort nicht leicht, überall tüchtige Männer zur Leitung der öffentlichen Verhandlungen zu finden; es sind oft die trefflichsten Juristen, welche die Fähigkeit und Gewandtheit nicht besitzen, eine solche Verhandlung gehörig zu leiten. Daher wird in dieser Beziehung eine ähnliche Einrichtung wie in Frankreich zutreffen sein. Gerade ältere Männer, welche sonst alle Eigenschaften zur Leitung einer weilläufigen und schwierigen Verhandlung besitzen, sind nicht mehr im Stande, die Anstrengungen, die körperlichen Fatiguen zu ertragen, die damit verbunden sind.

Man hat Vergleichen zwischen dem gegenwärtigen Zustande und dem künftigen angestellt, welchen die neuen Gesetze herbeiführen sollen. Man hat sich beklagt über die verschiedenen Urtheile, welche bisher bald so, bald anders unter den nämlichen Verhältnissen ausgefallen seien. Man mag Gesetze geben, welche man will, so wird es an solchen Erscheinungen nicht fehlen. Sie dürfen aber, hochgeehrte Herren! erwarten, daß in Zukunft die Urtheile weit mehr verschieden ausfallen. Sie haben etwas, was eigentlich im Volksbewußtsein lebt, genau definiert, Sie haben die Begriffe der Verbrechen auf das Genaueste zu bestimmen gesucht, was mir mit Recht als ein gefährliches Unternehmen bezeichnet werden zu dürfen

scheint. Sie haben aber etwas, das bisher genau bestimmt war, unbestimmt gelassen, nämlich das Strafmaß, und es kann daher eine sehr verschiedene Anwendung der Strafe stattfinden; es kann einer, der dasselbe Verbrechen begangen hat, wie ein Anderer, in eine zwei-, drei- und vierfach höhere Strafe verurtheilt werden, als dieser Andere.

Ich mache mir keine Illusion über die Vorzüge und die Nachteile beider Systeme. Ich sehe in Uebelständen, wovon andere verehrte Redner gesprochen, nicht das Bedürfnis einer Reform begründet, denn ich kenne keine solche Uebelstände, sondern ich leite jenes Bedürfnis lediglich von der Nothwendigkeit ab, andere Regeln über die Beweisführung festzusetzen, als bisher galten. Ich halte den Grundsatz, daß zur Verurtheilung eines Angeeschuldigten ein vollständiger directer Beweis erforderlich sei, als noch geltend. Nach meiner Meinung kann dieser Grundsatz nicht als aufgegeben betrachtet werden, weil der Gesetzgeber die Tortur abgeschafft hat, was, beiläufig gesagt, nicht, wie Ihre Commission bemerkt, erst im Jahre 1803, sondern in Baden bereits im Jahre 1766 geschah. Hatte der Gesetzgeber den Indicienbeweis als zureichend zur Schuldigerklärung schlechthin verworfen, aber die Tortur zugelassen, so folgt aus deren spätern Abschaffung nicht von selbst, daß nun der schlechthin verworfene Indicienbeweis zulässig sei.

Eine große Anzahl Richter hat daher die alte gemeinrechtliche Regel festgehalten, eine andere glaubte, insbesondere mit Bezug auf unser Edict auf Anzeigen hin verurtheilen zu dürfen; allein die Gewissenhaftigkeit der deutschen Richter bürgt schon dafür, daß auch die letztern im Hinblick auf jedenfalls sehr erhebliche Zweifel ungemein enthalten waren.

Was ist daraus entstanden? Die Unschuldigen konnten bisher ruhig schlafen, dies war gut; aber es durfte auch Mancher ruhig schlafen, welcher mit schwerer Schuld belastet war, und dies war nicht gut, und wenn man von Uebelständen reden will, so lag ein solcher nur in diesem Punkte unserer Gesetzgebung und deren natürlichen Folgen. Wir dürfen aber die andere Seite der Sache nicht aus dem Auge verlieren. Die fast unbegrenzte Freiheit des richterlichen Ermessens bildet diese Seite. Die Schranke, die diesem Ermessen in dem vorliegenden Entwurfe gesetzt wurde,

ist ganz unbedeutend; der Richter kann bei dem besten Willen irre geführt werden. Der Schein kann so sehr gegen den Angeschuldigten, aber in der That Schuldlosen sprechen, daß der Richter seine Zweifel überwindet, und das „Schuldig“ ausspricht. So lange gesetzliche Beweisregeln bestehen, so kann, wenn sie im einzelnen Falle trügten, den Richter keine Art von Vorwurf treffen; er hat nach einem bestimmten Gesetze gerichtet, und die Regeln, die es gegeben, mit aller Gewissenhaftigkeit angewendet. Wenn er auch Zweifel hegte, so mußte er das „Schuldig“ aussprechen. Wurde ein Justizmord begangen, so traf ihn keine Schuld, keine Art von Vorwurf; das Gesetz war anzuklagen, nicht der Richter. Ganz anders verhält es sich, wenn der Richter nach individueller Ueberzeugung urtheilt. Ich möchte nicht zweifeln, daß, wenn der erste Fall sich ergibt, wo die Unschuld eines Angeschuldigten an den Tag kommt, welcher zu langjährigem Zuchthaus verurtheilt wurde, der Ruf nach Einführung der Geschwornengerichte sich lauter und dringender vernehmen lassen wird. Man wird um so lebhafter geltend machen, daß der Richter schwerer von dem Vorwurfe der Verurtheilung eines Schuldlosen getroffen werde, als die Geschwornen, welche sich nach der Fällung des Urtheils unter ihren Mitbürgern verlieren und vergessen sind, auch der Eindruck, den eine solche Verurtheilung macht, wenn sie von einem ständigen Gericht ausgeht, weit nachtheiliger, weit peinlicher und schmerzlicher sei. Dies ist also die andere Seite der Sache.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich in meiner ersten Rede ausführlicher über die Staatsanwaltschaft gesprochen habe, weil mir hier — in der ersten hohen Kammer — der Platz zu sein schien, die Bedeutung dieses Instituts mehr hervorzuheben, gegenüber den Bedenken, welche die Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in gewissen Beziehungen erregen könnte, und die noch vielfältig erregt werden.

In Bezug auf verschiedene Aeußerungen, die ich vernommen, erlaube ich mir zu bemerken, daß in Deutschland noch in späterer Zeit, wenn nicht Geschwornengerichte wie in England, doch verwandte Einrichtungen bestanden, nämlich die Berufung nicht gelehrter Richter zum Ausspruche nicht nur der Schuld, sondern auch der Strafe, und ein öffentliches und mündliches Schlußverfahren zu diesem Zwecke.

Dieses Verfahren hat bei uns und namentlich in der Stadt Karlsruhe bestanden; es wurden die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäthe berufen, um der peinlichen Gerichtsverhandlung beizuwohnen; sie sprachen, wie gesagt, ihr Urtheil nicht nur über die Thatfachen, sondern auch über die Strafe aus. Erst in den 1750er Jahren ist diese Einrichtung abgeschafft worden.

In Württemberg besteht noch eine ähnliche Einrichtung bei den Oberamtsgerichten, von deren Aussprüchen ein Recurs an das Obergericht von Seite eines Staatsanwalts nicht stattfindet.

Ich habe heute mit großer Freude aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Justizministeriums vernommen, daß Unterhandlungen mit andern Staaten angeknüpft worden seien, um sich über eine gemeinschaftliche Gesetzgebung oder wenigstens über eine gemeinschaftliche Grundlage der verschiedenen Partikulargesetzgebungen zu verständigen, und ich bedauere sehr, daß dieser Versuch keinen glücklichen Erfolg gehabt hat, glaube aber, daß wir der Regierung für diesen Schritt den wärmsten Dank schuldig sind. Ich zweifle nicht, daß man das Bedürfniß einer solchen Maßregel endlich einsehe. Was soll daraus werden, wenn sich in jedem deutschen Staate, selbst dem kleinsten, eine eigenthümliche Jurisprudenz auf mehr oder weniger wesentlich verschiedenen besonderen Grundlagen ausbildet? Die Macht der Umstände wird endlich dazu führen, was der Vorschlag der Regierung zu erstreben bemüht war.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mir an den Herrn Geh. Rath v. Neck die Frage erlauben, welches Mitglied der hohen Kammer er im Auge gehabt hat, als er behauptete, ein Redner habe sich gegen jede Reform des Strafverfahrens ausgesprochen.

Geh. Rath v. Neck: Ich habe allerdings den geehrten Redner vor mir im Auge gehabt. Jedoch war meine Aeußerung nicht die, daß er jede Reform ablehnen wolle, sondern nur eine Reform in der ganzen Ausdehnung, wie sie beabsichtigt wird; denn ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, in wie weit der verehrte Redner einzelne Aenderungen des bisherigen Strafverfahrens für zulässig hält.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe mich dagegen nicht ausgelehnt, daß überhaupt eine und zwar ausgedehnte Reform in unserem Strafverfahren vorgenommen werden soll, sondern ich habe mich nur gegen jene Reform erklärt, welche der vorliegende Entwurf enthält. Ich glaube die Nothwendigkeit einer Reform dadurch noch mehr dargethan zu haben, indem ich zeigte, wie selbst den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen durch den Verlauf der Dinge manche und wesentliche Garantien entzogen worden sind.

Dies möge zugleich auch als Antwort auf die Einwürfe dienen, welche mir der Frhr. v. Göler d. j. gemacht hat, worauf ich später zurückkommen werde.

Der Herr Geh. Rath v. Neck hat zu Gunsten unserer Richter hervorgehoben, daß es denselben nicht an Scharfsinn gebreche. Ich bin weit entfernt, ihnen diesen Vorwurf zu machen. Wenn ich ihnen einen Vorwurf mache, so dürfte er eher darin liegen, daß sie zu viel Scharfsinn besitzen, welcher sie, von der Gesetzgebung selbst dahingeleitet, zu subtilen Distinctionen führt, die ich in ihren Resultaten schon häufig zu beklagen veranlaßt war.

Derselbe hat der großen Kosten erwähnt, welche durch die Einführung der neuen Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung entstehen, und der Beschwerden, welche für die Staatsangehörigen daraus hervorgehen werden, daß diese genöthigt sind, künftig weit größere Wegstrecken zurückzulegen, um ihr Recht zu finden.

Diese Bemerkungen halte ich für sehr wichtig; allein ich werde heute nicht darauf eingehen, weil sie mehr die Gerichtsverfassung betreffen. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, die Gerichtsordnung vor der Strafprozeßordnung zu berathen, weil diese eine abgeänderte Gerichtsverfassung zur nothwendigen Folge haben muß, und man sich daher zuerst über die Frage entscheiden sollte, ob man die Gerichtsverfassung überhaupt gänzlich umgestalten wolle, was die nothwendige Folge der Annahme der Strafprozeßordnung sein wird.

Die Berathung ist inzwischen in der erwähnten Reihenfolge nicht eingetreten, und somit muß ich mich in die Sache fügen.

Der verehrte Redner hat ferner behauptet, er stimme

im Wesentlichen mit dem Entwurf überein; er hat jedoch so wichtige Differenzpunkte hervorgehoben, daß mir scheinen wollte, das Wesentliche liege recht eigentlich gerade in seinen abweichenden Ansichten.

Der Frhr. v. Göler d. j. hat das Wort ergriffen, um theilweise meine Behauptungen zu bekämpfen, da die Einwürfe, die ich in der Lage war, machen zu müssen, auch gegen die Anträge der Commission gerichtet seien. Ich gebe zu, daß die Commission theilweise wenigstens Vorschläge gemacht hat, mit welchen ich vollkommen sympathisire; muß jedoch bemerken, daß gerade in diesen Vorschlägen für mich ein Grund zu weitern Beanstandungen liege. Der Frhr. v. Göler hat nämlich erklärt, daß, wenn der Recurs nicht zu sehr ausgedehnt werde, er einen Hauptübelstand des Entwurfs für beseitigt halte. Ich glaube dies auch; allein wenn dieser Recurs, worin man eine Garantie erkennt, wegfällt oder beschränkt wird, so muß eine andere Garantie gesucht werden; gerade diese Garantie aber findet die Erfahrung in anderen Ländern theilweise in dem Recusationsrechte, welches allerdings in manchen Ländern zu den Geschwornengerichten führt, weil die Anzahl der Richter nicht in entsprechender Weise gefunden werden konnte, um diesem Recusationsrecht vollkommen zu genügen.

Es ist von mehren Seiten bemerkt worden, daß die Einführung der Geschwornengerichte in Folge der öffentlich-mündlichen Strafrechtspflege in keiner Weise zu befürchten sei; ja, daß im Gegentheil dadurch das Verlangen nach jenen beseitigt werde.

In diesem Sinne haben sich der Frhr. v. Göler d. j. und Herr Geh. Rath Vogel geäußert; allein sie haben keine Gründe dafür geltend gemacht, daß man die Einführung der Geschwornengerichte nicht zu befürchten habe. Ich dagegen habe die Nothwendigkeit einer ausgedehnten Recusation bei dem mündlichen Verfahren und ihren Zusammenhang mit den Geschworenen dargethan, und meine Ansicht durch die Stimmen, welche sich in dieser Beziehung in der zweiten Kammer vernehmen ließen, unterstützt; ich habe auf die Stimmen hingewiesen, welche immer lauter nach Geschworenen verlangen; ich habe gezeigt, daß in Frankreich gegen die Geschwornengerichte

von Seite verschiedener Regierungen und vieler Männer der Wissenschaft geeifert wurde, daß man es aber nicht dahin brachte, durch eine Reform, nachdem sich doch das Bedürfnis dafür kundgegeben hatte, diesen Uebelstand zu beseitigen. Wenn man nun in Frankreich unter den verschiedenen Regierungen diese Reform nicht bewirken konnte, werden wir in Deutschland die Kraft besitzen, Dasjenige abzuwenden, was fast von allen Seiten als eine Consequenz der Prämissen betrachtet wird?

Der Frhr. v. Göler d. j. hat treffende Worte über die altgermanischen Geschworenen gesprochen, woran ich mir eine kurze Bemerkung zu knüpfen erlaube.

Diese Geschwornengerichte der Alten hatten gewiß einen entschiedenen Vorzug; sie gingen aus dem Leben hervor. Die damalige Zeit war keine Zeit der Abstraction, sondern eine Zeit, in welcher aus des Tages Ergebniss das Bedürfnis und seine Befriedigung hervorging. Unter solchen Umständen war eine Trennung der That- und Rechtsfrage nicht wohl gedenkbar. Was war die Rechtsfrage? Es war das unmittelbare Leben, das lebendige Gesetz, wie es Jeder erkannte, in seiner Anwendung auf einen bestimmten Fall. In der Gewohnheit suchte und fand der Schöppe das Urtheil. Der Richter war aber immer der Höhere, der höchste Richter der Kaiser oder dessen Stellvertreter. Der Vollzug des Urtheils lag dem Richter ob.

Ganz anders sind heut zu Tage die Dinge. Die Oeffentlichkeit ergab sich damals von selbst. Bei einem solchen volksthümlichen Rechte, welches in der Brust eines jeden Einzelnen lebte, war die Oeffentlichkeit der Rechtspflege natürlich. Geschwornengerichte und Oeffentlichkeit haben unter den jetzt bestehenden Verhältnissen den gleichen Sinn, die gleiche Bedeutung zuverlässig nicht. Das Recht wurzelt nicht mehr im Leben, in der Gewohnheit. Es ist ein technisches Recht geworden und der Sphäre des Volkes entrückt. Bei der Technik des richterlichen Berufs würde durch Einführung des Geschwornengerichts die technische Evidenz in die Evidenz des einzelnen Gewissens umgewandelt und das materielle Recht bedroht.

Wo das Institut der Geschworenen besteht, welche

an keine gesetzliche Beweistheorie gebunden sind, für ihre Entscheidung keiner Begründung bedürfen, gestaltet sich nur allzuhäufig das Amt des Richters zu einem Pappenspiel, zu einem Werkzeug der Politik, der Parteien, des Despotismus, er mag von oben oder von unten kommen. Ich erlaube mir zur Unterstützung dieser Ansicht Ihnen mitzutheilen, was darüber ein französischer Staatsmann, der Siegelbewahrer und Justizminister Serre in der Sitzung der französischen Kammer vom 20. März 1819 gesagt hat.

Es wurde in den ersten Jahren der Restauration der Regierung häufig der Vorwurf gemacht, daß sie den Verbrechen (meist politischer Natur) nicht gehörig entgegen wirke. Darauf antwortete der genannte Justizminister in folgender Weise:

„Es ist Ihre Pflicht und Ihre Aufgabe, das Land von den Uebeln der Parteilung zu befreien; vernehmen Sie, worin diese Uebel bestehen.

Ich werde, sagt er, nur wenige, aber bedeutungsvolle, offenkundige Belege, und zwar ohne Betrachtungen daran zu knüpfen, anführen; der kommandirende General zu Nîmes schützte mit seiner Person und seinem Degen inmitten eines Aufstandes die öffentliche Ordnung und die Bürger. Es trifft ihn ein Schuß in die Brust durch eine dicht vorgehaltene Waffe. Der Verbrecher ist ergriffen, die Thatsache erwiesen, eingestanden. Der Richter stellt die Frage: „sind diese Tödtung in Folge rechtmäßiger Selbstvertheidigung statt?“ Die Jury beantwortet die Frage bejahend, und der Verbrecher wird frei gesprochen.

Ein anderer Commandant in Toulouse will einen Aufruhr dämpfen und wird lebensgefährlich verwundet. Man bringt ihn in seine Wohnung. Die Mörder stürmen das Haus und zerreißen buchstäblich den Verwundeten in Stücke. Sie werden vor Gericht gestellt; hier wird zu ihren Gunsten vorgebracht, sie hätten unmöglich einen Menschen tödten können, welcher bereits tödtlich verwundet war.

Zwei dieser Mörder werden zur Reclusion verurtheilt.“ Der Minister fährt in der Darstellung dieser Reihe

von Urtheilen der Jury noch weiter fort, mit deren Erzählung ich die hohe Kammer nicht ermüden will.

Der Herr Prälat Hüffel hat mit einer Wärme, welche seinem Berufe ziemt und ihm zur Ehre gereicht, auf die Gefahren der Deffentlichkeit hingewiesen. Ich danke ihm dafür. Er hat aus der Erinnerung an den Fonkschen Prozeß den Beweis zu führen gesucht, daß die große Sicherheit für die individuelle Freiheit nicht nothwendig in dieser Form liegt. Ich möchte dem angeführten Fall einen weitem beifügen, nämlich den des bekannten Prozeßes Blétry, der im Oberessaß so großes Aufsehen erregt und die Hilflosigkeit auch dieser Formen in manchen Fällen augenscheinlich macht.

Was der Herr Prälat Hüffel hinsichtlich der Bastille gesagt hat, ist sehr wahr, fällt aber in jene Zeit, welche weiter hinauf reicht, als in den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution und der Einführung der Jury. Denn es ist bekannt, daß sich nur zwei Gefangene in der Bastille befanden, als sie eingenommen wurde.

Geh. Rath Vogel: Was mich noch zu wenigen Bemerkungen veranlaßt, ist ein Bedenken des Herrn Prälaten Hüffel und eine Frage des Frhrn. v. Andlau. Nur auf diese beiden Punkte will ich mich in Kürze beschränken. Der Herr Prälat hat ein großes Bedenken gegen das mündliche Verfahren, und glaubt, man sollte nur von objectiven Gesichtspunkten bei dem Strafkenntniß ausgehen. Dieser Gegenstand gehört eigentlich nicht zur Strafprozeßordnung, sondern in das Gebiet des Strafrechts. Nachdem man im Strafgesetzbuch mit gutem Grunde das System bestimmter Strafe, die Grundlage des objectiven Gesichtspunktes verlassen und den Richter vorzüglich auch auf die subjectiven Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung verwiesen hat, können wir jetzt nicht mehr davon sprechen, wovon der Herr Prälat sein Bedenken hergenommen hat. Wenn man im Strafgesetzbuch dem Richter ein großes Ermessen einräumt, und ihm nicht gestatten wollte, Denjenigen, über welchen er urtheilen soll, vor sich führen zu lassen, ihn zu sehen und zu hören, und auch die Zeugen, wenigstens die wichtigsten, selbst zu vernehmen, so würde man, was

man auf der einen Seite Gutes verfügt hat, auf der andern Seite mit großen Nachtheilen umgeben.

Ich finde in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Beziehung auf das richterliche Ermessen einen wichtigen Grund, dem mündlichen Verfahren das Wort zu reden.

Ein anderer, im Commissionsbericht betrachteter, Punkt besteht in der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze über den Beweis in Strassachen. Hierin muß durchaus Abhülfe geleistet, es muß dafür gesorgt werden, daß die Richter nicht durch strenge Beweisregeln zu sehr beschränkt werden. Dann muß man aber das bisherige Verfahren verlassen und sich zu einer neuen, zweckmäßigen, auf das Princip der Mündlichkeit gegründeten Strafprozeßordnung verstehen.

Der Hr. v. Andlaw fragt, worin der Grund gefunden werden solle, daß man die Herbeiführung der Geschwornengerichte durch den Entwurf, den wir jetzt berathen, nicht zu besorgen habe?

Ich frage dagegen: worin soll der Grund zu einer solchen Besorgniß liegen? Er kann doch wahrlich nicht darin gefunden werden, daß man durch die Bestimmungen des Entwurfes ein Verfahren einführt, bei welchem der Richter den Angeschuldigten selbst sehen, hören und erforschen kann. Man hat bisher an unserm Strafverfahren hauptsächlich getadelt und beklagt, daß die Richter durch die bestimmten Beweisvorschriften zu sehr gebunden sind. Entbindet man sie nun von dieser allzu großen Beschränkung und gibt man ihnen zugleich die Möglichkeit, in klarer, lebendiger Anschauung unmittelbar selbst Alles zu prüfen, um ein wohlbegründetes Urtheil zu fällen, welches sie durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen haben, so kann ich nicht finden, daß nun weniger Sicherheit für das Strafverfahren vorhanden, und daß Veranlassung zu dem Gedanken an Geschwornengerichte dadurch gegeben seyn sollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es kann nicht meine Absicht sein, mich über alle bei der seitherigen Discussion zur Sprache gekommenen Punkte nochmals zu äußern; nur Einiges glaube ich berühren zu müssen.

Der Redner schildert dann im Allgemeinen das Bedürfniß einer vollständigen Strafprozeßordnung, behält sich vor, in der speziellen Discussion bei den betreffenden Paragraphen auf Dasjenige zurückzukommen, was über Ausdehnung oder Beschränkung des Anklageprincips, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, des Recurses u. s. w. gesagt worden sei; erklärt sich gegen die Einführung des Geschwornengerichts, dem man sich freilich nähere, wenn man den Recurs über die Thatfrage versage und dagegen unmotivirte Recusationen gestatte; versichert, daß die neuen organischen Einrichtungen sich ohne zahlreiche Aenderungen, rücksichtlich der jetzigen Amtssthe ausführen ließen, und findet in dem allerdings höheren Aufwand, der hierdurch veranlaßt werde, keinen Grund, auf bessere Justizverwaltung zu verzichten; für die mannigfachen Zwecke seien in den letzten zwanzig Jahren Hunderttausende, ja viele Millionen bewilligt, auch der Justiz müsse man die erforderlichen Mittel gewähren.

Der Redner schließt mit folgenden Bemerkungen: Es liegt in der Natur der Sache, daß über einen Gesetzentwurf, wie der einer Strafprozeßordnung, mannigfache, unter sich selbst wieder abweichende Ansichten geäußert werden; schon der Umfang eines solchen Entwurfs gibt hierzu überreichen Stoff; in noch bedeutenderem Maße liegt aber dieser Stoff in den Grundlagen, worauf jede Strafprozeßordnung nothwendig beruht.

Sie setze Trennung der Justiz von der Administration voraus oder nicht, adoptire oder verwerfe den Inzichtenbeweis, lasse mündliches und öffentliches Verfahren zu, oder bestehe mehr oder minder auf schriftlicher oder geheimer Verhandlung, gestatte Rechtsmittel, wie bisher, oder führe in so ferne gewisse Beschränkungen ein, immerhin wird sie ihre Gegner finden; denn seit zwanzig und dreißig Jahren ist über alle diese Punkte wahrhaft endloser Streit.

Wie läßt sich nun unter solchen Umständen dem anerkannten Bedürfniß wesentlicher Verbesserungen des Strafverfahrens genügen? — Stünde der Regierung das Recht der Gesetzgebung ausschließend zu, so würde die Meinung Derjenigen maßgebend sein, welchen der

Regent sein Vertrauen schenkt; die Theilnahme ständischer Kammern aber hemmt jedes Resultat, so lange noch ein Widerspruch zwischen den Majoritäten beider Kammern unter sich, oder mit der Regierung besteht.

Eine Uebereinstimmung, bei welcher jeder Abstimmende seine individuelle Meinung keiner Beschränkung unterworfen hätte, wäre in Beziehung auf größere Gesetzentwürfe für eine Art von Glücksfall zu achten; er wird sich nicht leicht ergeben, und darum bleibt der einzige sichere Ausweg, von der eigenen Meinung ein und anderes zu opfern, um, wenn nicht das absolut Beste, doch immer viel Gutes zu erlangen.

Der Regierungsentwurf ist nun gerade in dem Geiste verfaßt, um entgegengesetzte Meinungen zu vereinigen. Er huldigt der Neuerung nicht unbedingt, sondern nur in so weit, als es im Interesse der Gesamtheit, wie des Einzelnen, überhaupt in dem Interesse einer guten Strafrechtspflege wahrhaft unerläßlich schien. Insbesondere werden unsere organischen Einrichtungen möglichst beibehalten, weil schon die Anwendung einer neuen Prozeßordnung für die hierzu berufenen Diener große Schwierigkeiten hat, die man bedeutend erhöht, wenn man auch die äußere Gestaltung der Behörden, ihren Personalbestand und ihre Wohnsitze durchgreifenden Aenderungen unterwirft.

Es hofft deßhalb die Regierung, es werde diese hohe Kammer dem Entwurf am Schlusse der Berathung ihre Zustimmung ertheilen; sie hofft, daß dies auch von Seite der andern Kammer geschieht, wenn es sich zuletzt bloß darum fragt, ob man die bisherigen Mißstände fortdauern lassen, oder in allen wichtigern Beziehungen ein tüchtiges Strafverfahren einführen will.

Die Erfahrung, obnehin in praktischen Dingen die beste Lehrerin, mag dann zeigen, ob und in wie ferne auch andere Bestimmungen nothwendig sind; der Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses wird sich die Regierung nicht entziehen, und wäre bei den von ihr gemachten Vorschlägen, eben weil sich solche auf das Nöthigste beschränken, nicht einmal in der Lage, nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder aufheben zu müssen, was sie jetzt in's Leben rufen will.

Das Präsidium schließt hierauf die allgemeine Discussion und eröffnet die Berathung über die einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1 und 2

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 3.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte mir die Frage an die Großh. Regierungskommission erlauben, was wohl die ratio legis dieses Paragraphen ist; mir scheint, er drückt nichts Anderes aus, als daß der Richter seine Schnelligkeit thun soll.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Bestimmung ist vielleicht nicht absolut nothwendig, aber gewiß zweckmäßig, da ohne dieselbe der Richter das Anklageprinzip, welches in einem gewissen Umfange in dem Entwurf Aufnahme gefunden hat, irriger Weise dahin auslegen könnte, daß er sich in einer Art von Passivität verhalten müsse und nur auf die Anträge des Staatsanwalts einerseits und diejenigen des Angeeschuldigten andererseits seine Thätigkeit entfalten dürfe.

Staatsrath Nebenius: Es versteht sich die Bestimmung dieses Paragraphen allerdings von selbst; allein sie ist ein Hauptgrundsatz des Strafprozesses, welcher an die Spitze des Gesetzes gestellt werden muß. Wenn man Alles hinweglassen wollte, was schon die Vernunft sagt, so müßte man noch Vieles aus dem Entwurfe entfernen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der §. 3 der königl. württembergischen Strafprozeßordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Die Kammer nimmt sofort den §. 3 nach dem Regierungsentwurfe an.

§. 4.

Reg. Com. Ministerialrath Brauer: Hochgeehrteste Herren! Es dürfte die Frage genau zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zusatz der zweiten Kammer, dessen Strich Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat, beizubehalten. Für denselben sprechen gewiß sehr erhebliche Gründe.

Durch den §. 4 ist nämlich dem Untersuchungsrichter

die Ermächtigung erteilt, die Fortsetzung der Untersuchung einzustellen, bis über einen präjudiciellen Civilpunkt, welcher Standeseigenschaften betrifft, und worüber gleichzeitig ein Civilprozeß schwebt oder entsteht, von dem Civilrichter ein Erkenntniß gefällt ist. Wenn also z. B. die Frage über die Gültigkeit einer Ehe für die Untersuchung von Wichtigkeit ist, so kann nach Ermessen des Untersuchungsrichters das strafgerichtliche Verfahren in so lange ausgesetzt werden, bis der Civilrichter über diesen Prozeß entschieden hat.

Es ist Ihnen nun, hochgeehrte Herren! bekannt, daß ein Civilprozeß, da in Beziehung auf seine Entscheidung eine Menge von Incidentpunkten vorkommen kann, welche nicht voraussehen sind, und das Civilverfahren auf der Verhandlungsmarime beruht, d. h. die Thätigkeit des Civilrichters von den Anträgen der Parteien abhängig ist, möglicher Weise viel länger dauern kann, als es der Untersuchungsrichter ahnen konnte. Wenn nun der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, so wird demselben auch in diesem Fall ein empfindlicher Nachtheil nicht zugefügt werden. Von anderer Bedeutung aber ist die Sache, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist. Seiner Freiheit beraubt, wäre derselbe in einer höchst trostlosen Lage, müßte er die Fortsetzung und den Schluß der Untersuchung von dem ungewissen Tag der Entscheidung des Civilprozeßes erwarten.

Wird nun auch der Untersuchungsrichter hinsichtlich der fraglichen Maßregel von den nämlichen Erwägungsgründen, wie der Angeschuldigte selbst, ausgehen, so fehlt ihm doch die Möglichkeit, einen sichern Schluß über die Dauer des anhängigen Civilprozeßes zu ziehen. Die zweite Kammer glaubte daher, auf das Verlangen des Angeschuldigten selbst Rücksicht nehmen und ihm das Recht einräumen zu müssen, die Aussetzung der Untersuchung zu verhindern, und das in Frage stehende privatrechtliche Verhältniß der selbstständigen Ermittlung und Entscheidung des Strafgerichts zu überlassen.

Ihre verehrliche Commission findet dies jedoch der Stellung des Angeschuldigten nicht angemessen, und hält es für zweckmäßig, daß die vorliegende Frage der Erwägung des Untersuchungsrichters anheimgestellt werde.

Diese Ansicht kann ich nicht theilen, glaube vielmehr, daß es sich in diesem Fall, so wie in allen Fällen, wo auf der einen Seite ein wichtiges Interesse des Angeschuldigten, welcher ja des ihm zur Last gelegten Verbrechens noch nicht überwiesen ist, auf der andern aber eine gleichgültige Untersuchungsmaßregel in Frage steht, nicht rechtfertigen ließe, dem zur Abwendung des drohenden Nachtheils von dem Angeschuldigten gestellten Vergehren die Folge zu versagen. Wir werden zudem noch häufig im vorliegenden Entwurfe auf Fälle stoßen, wo der Wille des Angeschuldigten berücksichtigt werden muß. Ich berufe mich hiesfür auf den Titel „von den Rechtsmitteln“ und zwar auf den §. 256, durch welchen dem zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung noch durch die erkannnte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Befugniß gegeben ist, entweder die Strafe einstweilen anzutreten oder bis zur Erledigung des Recurses auszusetzen.

Auch hier könnte man sagen, der Richter habe zu ermessen, ob es zweckmäßig sei oder nicht, daß der Verurtheilte die Strafe sogleich ersehe. Ich glaube daher, daß man auf den Angeschuldigten diese billige Rücksicht nehmen und sich entschließen sollte, die Fassung der zweiten Kammer zu adoptiren.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs vollkommen, und habe schon in der betreffenden Commissionsberatung darauf angetragen, die Schlußworte der zweiten Kammer beizubehalten. Der Angeschuldigte hat ein Recht, zu verlangen, daß die Untersuchung so schnell als möglich beendet werde; er hat dieses Recht um so mehr, wenn er den Schluß der Untersuchung und das Urtheil im Verhafte erwarten muß. Dies folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens. Es darf daher nicht in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt werden, ob er die Entscheidung des Civilpunktes abwarten, und dadurch den Angeschuldigten, ohne daß es der Zweck der Untersuchung erfordert, vielleicht Jahre lang im Gefängniß hinhalten will.

Geh. Rath Vogel: Die von dem Herrn Regierungs-

commissär vorgetragene Gründe scheinen mir nicht von der Art zu sein, daß ich von der Ueberzeugung abgehen könnte, die mit der Ansicht der Commission übereinstimmt. Dieser Paragraph stellt die Regel auf, daß der Strafrichter seinen eigenen Gang gehen und sein Verfahren beendigen soll, ausgenommen die Fälle, in denen es sich von Standeseigenschaften handelt, worüber ein bürgerlicher Prozeß anhängig ist. Hier ist die Ausnahme gemacht, daß in Fällen dieser Art das strafgerichtliche Verfahren bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden kann. Von einem Verlangen des Angeeschuldigten es abhängig zu machen, widerstreitet dem schon oft zur Sprache gebrachten Grundsatz, wornach man Verfügungen dieser Art nicht von dem Verlangen eines Betheiligten, sondern von der Erwägung und Entscheidung des Richters abhängen lassen soll.

Ich bin überzeugt, daß einem Angeeschuldigten durch die Bestimmung kein Unrecht geschieht. Wäre ich der entgegengesetzten Ueberzeugung, so würde ich, um ein Unrecht, welches immer auch ein Unglück ist, zu beseitigen, dem Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs gern beistimmen. Der Richter wird, wie anerkannt worden ist, einer wohlbe- gründeten Bitte keinen Widerspruch entgegensetzen, nach- dem er unter Erwägung der Umstände wird ermessen haben, daß er ein Strafurtheil erlassen kann, ehe der Civilprozeß entschieden ist. Es gibt aber Fälle, wo der Angeeschuldigte, wenn seinem Verlangen entsprochen wer- den müßte, den Richter zwingen könnte, ein ganz un- reifes Urtheil zu geben. Wenn der Strafrichter sieht, er könne die Sache auch selbst untersuchen, dann wird er von seiner Befugniß Gebrauch machen; sieht er das Gegentheil, so wird er auf andere Art helfen, er wird den Angeeschuldigten seiner Haft einstweilen entlassen, bis der mit schwerfälligen Formen verbundene bürger- liche Prozeß beendigt ist. Kann aber der Angeeschuldigte ohne Verletzung des öffentlichen Interesses von der Ver- haftung nicht entbunden werden, so muß er sich dem unterwerfen und abwarten, bis der bürgerliche Richter gesprochen hat. Wenn der Unterrichter die Gründe des Angeeschuldigten nicht gelten läßt, so kann dieser sich an das Obergericht wenden, und sich beschweren; stimmt

der Obergericht dem Untersuchungsrichter bei, so ist nicht zu besorgen, daß dem Angeeschuldigten Unrecht gethan wird.

Reg. Com. Ministerialrath Brauer: Der Herr Be- richterstatter hat den Fall besonders im Auge, wo ohne die vorläufige Entscheidung des Civilpunktes durch den Civilrichter der Strafrichter in dieser Sache nicht er- kennen kann. Allein ein solcher Fall kann sich nicht ereignen. Der Strafrichter wäre hier in der gleichen Lage, wie, wenn der vor dem Civilrichter anhängige Rechtsstreit nicht fortgesetzt würde, und also eine civil- richterliche Entscheidung gar nicht vorkommen könnte. Immer muß der Civilpunkt im Strafverfahren ermittelt werden können.

Wenn der Herr Berichterstatter ferner davon aus- geht, der Richter werde, wenn die Erledigung des prä- judiciellen Civilpunktes längere Zeit in Anspruch nimmt, den Angeeschuldigten freilassen, so bemerke ich, daß unser Entwurf die Entlassung aus dem Verhaft nur aus drin- genden Gründen gestattet, und nicht ohne bedeutende Caution.

Fehr. v. Göler d. j.: Ich bin mit dem Herrn Be- richterstatter vollkommen einverstanden und muß nur hinzufügen, daß zwischen der vorliegenden Frage und der von dem Herrn Regierungscommissär angeführten Bestimmung hinsichtlich der Ansetzung der Strafe nach ergriffenem Recurs, eine Analogie nicht stattzufinden scheint. Es ist dies eine Sache, die der Willkühr des An- geschuldigten überlassen bleiben muß, gerade wie man ihm überlassen muß, einen Recurs zu ergreifen oder nicht. Der einzige Fall, welchen der Herr Regierungscommissär zur Unterstützung seiner Meinung angeführt hat, ist also nicht passend und beweist durchaus nichts.

Geh. Rath Vogel: Der Vorschlag der Commission und der des Herrn Regierungscommissärs wird zu dem- selben Ziele führen, und ich würde dem letzteren nicht entgegen sein, wenn nicht der Grundsatz verletzt wäre, wornach man dem Angeeschuldigten nicht überlassen soll, den Richter zu einem Beschlusse zu zwingen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Herr Bericht- statter setzt einen ganz fehlerlosen Richter voraus

dessen Entscheidung, daß die Untersuchung bis zur Erledigung des Civilstreits auszusetzen sei, ganz gegründet sein müsse; allein es gibt auch Richter, die sich irren können. Dagegen schützt nun der Nachsatz der zweiten Kammer den Gefangenen. Eine Beschwerde, in welcher der Herr Berichterstatter eine Garantie gegen die angegedenteten, aus dem Strich dieses Zusatzes hervorgehenden Gefahren erblickt, wäre in dem fraglichen Falle durchaus unwirksam.

Generalmajor v. Lasollaye: Ist denn dem Angeschuldigten die Beschwerde ganz abgeschnitten?

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Angeschuldigte wäre nicht gehindert, Beschwerde zu führen, diese würde aber als ungegründet abgewiesen werden, weil es dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, ob das strafgerichtliche Verfahren bis zur Erledigung des präjudiziellen Civilstreits ausgesetzt werde oder nicht.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin der Meinung, daß der Gesetzgeber, welcher stets voraussetzt, daß der Richter fehlen könne, und diesen Fehlern vorbeugen zu müssen glaubt, den richtigen Standpunkt nicht eingenommen hat. Von welsch' ungeheuerem Umfang würden die Gesetze werden, wollte man diesen Weg einschlagen, um allen Mißgriffen unfähiger Richter zu begegnen.

Ich glaube übrigens, daß das Gesetz mit Verstand von den Richtern wird angewendet werden, und theile ganz die Ansicht des Herrn Geh. Rath's Vogel. Wenn überdies eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Strafgerichts stattfinden kann, so sehe ich nicht ein, in wie fern ein Angeschuldigter benachtheiligt werden könnte, während auf der andern Seite der Richter in die Lage kommen könnte, sich durch den Angeschuldigten Etwas vorschreiben lassen zu müssen, was mit seiner Amtspflicht im Widerspruch wäre.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Von einer Beschwerdeführung könnte in dem fraglichen Falle nicht die Rede sein, weil dem Richter nach der Fassung dieses Paragraphen hierin eine discretionäre Befugniß eingeräumt ist, deren Ueberschreitung wohl, nicht aber deren Ausübung Gegenstand der Beschwerdeführung sein kann. Höchstens könnte von dem höhern Gericht vermög sei-

nes Oberaufsichtsrechtes eingeschritten werden, wenn es Kenntniß davon erhält. Es ist kein Nachtheil zu befürchten, wenn man dem Angeschuldigten das Recht gibt, darauf zu bestehen, daß das strafgerichtliche Verfahren fortgesetzt und das präjudizielle privatrechtliche Verhältniß im Untersuchungswege ermittelt werde. Fügt er sich in die entgegengesetzte Entscheidung des Strafrichters in der Meinung, der bei dem Civilrichter anhängige Rechtsstreit werde bald erledigt werden, so kann man sagen: es war dies sein Wille, er hat sich selbst die nachtheiligen Folgen hievon zuzuschreiben. Wenn aber der Civilprozeß gegen Erwarten lange dauert, und sein Ausgang in weiter Ferne liegt, so kann man dem Angeschuldigten süglich das Recht geben, darauf anzutragen, daß die Untersuchung ihren Gang fortgehe.

Staatsrath Nebenius: Nach dem ersten Satz dieses Paragraphen soll sich das strafgerichtliche Verfahren auf alle privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Fall die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, erstrecken; es werden also in jedem Fall die Thatsachen, welche zugleich Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sind, nach ihrer Wahrheit oder Unwahrheit von dem Strafrichter geprüft; auf das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des Civilrichters wird keine Rücksicht genommen.

Ganz anders soll es gehalten werden, wenn die Vorfragen Standeseigenschaften betreffen. Es wird sich hier fragen, aus welchem Grunde man bei diesen eine Ausnahme von der aufgestellten Regel machen will. Ist die Absicht diese, nicht zwei Urtheile über dieselbe Frage geben zu lassen, so sollte bestimmt ausgedrückt werden, welcher Richter darüber zu erkennen hat. Wenn z. B. eine Ehefrau, deren Gatte vor Auflösung seiner ersten Ehe eine zweite geschlossen hat, diese als ungültig anfechtet und in Folge dieser Klage auch der Strafrichter einschreitet und eine Untersuchung wegen Bigamie beginnt, soll nun der Strafprozeß ausgesetzt, und abgewartet werden, bis über die Standeseigenschaft der Klägerin und des Beschlagten erkannt worden ist, und soll dann dieses Urtheil des Civilrichters bei dem Criminalgerichte gelten, und einer weitem Prüfung nicht unterworfen werden?

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Was zunächst die Frage betrifft, warum zwischen dem Verfahren hinsichtlich der Vorfragen über Standeseigenschaften und derjenigen in Bezug auf die übrigen privatrechtlichen Zwischenpunkte ein Unterschied bestehe, so liegt dieser darin, daß im Allgemeinen im Civilprozeß nach der Natur der Rechte, welche hier verfolgt werden, Vieles von der Willkür der Parteien abhängt und diese auf das Erkenntniß ihren Einfluß äußert, hinsichtlich des Prozeßes über Standeseigenschaften aber die Verfügungsgewalt der Parteien sehr beschränkt ist. Ist dieser einmal anhängig, so hat der Richter die Wahrheit von Amtswegen zu erforschen. Man konnte daher in letzterer Beziehung süglich vorschreiben, daß der Strafrichter sein Verfahren aussetzen und die civilgerichtliche Entscheidung abwarten könne. Ist diese erfolgt, so muß sich der Strafrichter allerdings daran halten.

Staatsrath Nebenius: Darüber, daß im Allgemeinen das Urtheil des Civilrichters für den Criminalrichter nicht entscheidend sein kann, besteht kein Zweifel. Ich wollte nur wissen, worauf die Ausnahme beruht. Ich habe mir wohl gedacht, daß ich die Antwort erhalten werde, welche mir zu Theil geworden ist. Allein darnach muß die Frage, worüber der zweite Absatz des S. 4 eine Bestimmung gibt, auf ganz andere Weise entschieden werden. Wenn nämlich der Herr Sprecher der Regierung will, daß das Urtheil des Civilgerichts über die Standesfrage das entscheidende sein soll, so muß das strafrichterliche Verfahren über die privatrechtliche Vorfrage ausgesetzt bleiben.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Das ist nicht nöthig. Wenn der Strafrichter es für angemessen hält, daß die civilrichterliche Entscheidung abgewartet werde, so ist er durch diesen Paragraphen ermächtigt, seinem Strafurtheil die civilrichterliche Entscheidung zu Grunde zu legen; im andern Fall ist er auch befugt, selbst die civilrechtlichen Punkte zu untersuchen. Diese Alternative, welche dem Strafrichter eingeräumt ist, bedarf nach meiner Ansicht keiner besondern Rechtfertigung; der Staat hat gegen die Entscheidung seiner Civilgerichte

eben so wenig Mißtrauen, als gegen diejenige seiner Criminalgerichte.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß diese Bestimmung auch auf andern Gründen beruhen könnte. Es ist nämlich zu wünschen, daß über Standesfragen nicht zwei verschiedene Urtheile ergehen. Welchen ungünstigen Eindruck würde es machen, wenn der Criminalrichter als erwiesen annähme, daß der wegen Bigamie Angeeschuldigte, ehe er seine jetzt bestehende Ehe geschlossen, in einer früheren gelebt habe, und diese noch nicht aufgelöst sei, und ein verurtheilendes Erkenntniß erliese, das Civilgericht aber aussprechen würde, daß eine frühere Ehe nicht bestanden habe. Ich glaube, daß ein solcher Zwiespalt vermieden, und deshalb um so weniger dem Angeschuldigten die Befugniß gegeben werden sollte, die Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens über die Civilfrage zu verlangen.

Fehr. v. Marschall: Ich finde, daß der Herr Staatsrath Nebenius vollkommen den richtigen Gesichtspunkt hervorgehoben hat. Es dürfte im Allgemeinen gewiß am Zweckmäßigsten sein, den Criminalrichter anzuhaltend, auch die präjudizialen civilrechtlichen Fragen zu entscheiden; denn auch der Angeschuldigte, welcher nicht verhaftet ist, hat ein Recht, daß sobald als möglich über ihn abgeurtheilt werde. Von dieser Regel aber gibt es Ausnahmen, wo ein anderes wichtigeres Interesse vorliegt, daß der Strafrichter mit dem Urtheil abwarte, bis der competente Civilrichter den Präjudizialpunkt entschieden hat.

Geh. Rath Vogel: Ich muß noch einen andern Grundsatz bekämpfen, nachdem der erste als erörtert zu betrachten ist, den Grundsatz nämlich, als ob in solchen Fällen, in welchen das Gesetz dem Richter ein Ermessen einräumt, dem Angeschuldigten keine Beschwerde zustehen sollte. Solche Fälle, in welchen es dem Richter anheim gestellt ist, Dieses oder Jenes zu verfügen, kommen im Gesetzbuch oft vor. Wenn in diesen Fällen der Angeschuldigte keine Beschwerde erheben dürfte, so würde die Gerechtigkeit leicht verletzt werden können. Ich kann also die Ansicht des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher nicht theilen, wornach der Angeschuldigte darum

keine Beschwerde hätte, weil der Richter von einem Rechte Gebrauch gemacht hat. Er kann ja einen unbegründeten Gebrauch davon gemacht haben.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich bin vollkommen damit einverstanden; denn die Beschwerde wird nicht dahin gehen, daß der Richter seine Befugniß überschritten hat, sondern dahin, daß Gründe zu ihrer Ausübung im fraglichen Falle nicht vorliegen.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Ebenso §. 4a, wozu nichts erinnert wird.

§. 4b Staatsrath Nebenius: Ich bin auch der Ansicht der Commission, glaube aber, daß man, wenn der Strich dieses Paragraphen beschloffen wird, im ganzen Entwurf entweder den Ausdruck "Vergehen" oder den Ausdruck "Verbrechen" gebrauchen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Solly: Dieser Paragraph ist sehr unschuldiger Natur, so daß ich es fast nicht der Mühe werth halte, ihn zu streichen.

Frhr. v. Marschall: Wenn von irgend einer Seite die Beibehaltung dieses Paragraphen gewünscht wird, so habe ich auch nichts dagegen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich trage auf die Beibehaltung desselben an. In mehreren Paragraphen steht nebeneinander "Verbrechen oder Vergehen." Hier ist ein Gegensatz vorhanden, welchen man dadurch, daß im ganzen Entwurf nur ein und derselbe Ausdruck gebraucht wird, verwischen würde. Dieses wünsche ich aber nicht. Das Volk ist einmal gewöhnt, zu unterscheiden zwischen Verbrechen und Vergehen, indem man unter den letzten das minder Strafbare versteht. Schon im Strafedict ist dieser Unterschied gemacht. Auch künftig werden die Richter diese verschiedenen Bezeichnungen der strafbaren Handlungen beibehalten; denn es würde etwas Beleidigendes enthalten, wenn man z. B. bei Ehrenkränkungen von Verbrechen spräche.

Geh. Rath Vogel: Aus dem im Commissionsberichte angeführten Grunde halte ich diesen Paragraphen für ganz überflüssig.

Die Kammer beschließt sodann die Beibehaltung des §. 4b, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Kettner.